

**111. Umfang des Schifaneverbots.**

B.G.B. § 228.

A.L.R. I. 8 §§ 27. 28.

**VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1903 i. S. Akt.-Ges. Lh. (Bekl.)  
w. N. M. (Kl.). Rep. VII. 72/03.****I. Landgericht Halberstadt.****II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.****Aus den Gründen:**

„Der Beklagten steht eine Grundgerechtigkeit dahin zu, die sog. Schlackensturzbrücke, welche sich auf dem Grund und Boden der Klägerin befindet, und die von der Beklagten nach Maßgabe des Vertrags vom 29. Januar 1877 hergestellt ist, zur Beförderung

von Schlacken nach dem nördlich gelegenen Grundstück der Beklagten, dem sog. Sägemüller, einer Schlackenhalde, zu benutzen. Es handelt sich darum, ob dieses Gebrauchsrecht auch die Befugnis umfaßt, einmal mittels einer auf der Brücke hergestellten Rohrleitung die zu der dem Hüttenwerk der Beklagten zugehörigen Geschirrtbeize gebrauchten Abwässer (Laugen) in ein auf dem Sägemüller befindliches Klärbassin abzuführen, sodann mit jenem Rohr eine elektrische Lichtleitung zu verbinden, damit dadurch die Brücke, die Schlackenhalde, die Klärbassins und die dort befindlichen Baulichkeiten, nämlich das Konsumgebäude und die Arbeiterhäuser nebst Höfen, beleuchtet werden. In der Berufungsinstanz ist von der Klägerin um die Verurteilung der Beklagten gebeten, die erwähnten Vorrichtungen zu beseitigen. Diesem Antrage ist durch das angefochtene Urteil unter Ausschluß der Entfernung einer Vorrichtung, welche bloß zur Beleuchtung der Brücke dient, stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. . . .

Schließlich steht in Frage, ob, was das angefochtene Urteil verneint, die Beklagte sich gegenüber dem die fraglichen Benutzungsarten verbietenden Verlangen der Klägerin auf den § 226 B.G.B. berufen kann, welcher lautet: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“ Ob diese Bestimmung, welche zum Schutz des Umfangs einer Berechtigung angerufen wird, mit der das Grundstück der Klägerin vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet worden, anzuwenden ist (vgl. Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B.), braucht nicht untersucht zu werden, da, wenn, wie hier, eine schifanöse Ausübung des Eigentumsrechts behauptet wird, das preussische Landrecht eine gleichlautende Vorschrift enthält (§§ 27. 28 A.L.R. I. 8). Mit Recht hat nun aber die Vorinstanz angenommen, daß das durch die fraglichen Bestimmungen statuierte Schifaneverbot der Beklagten nicht zur Seite steht. Nach demselben hat sich der Eigentümer, wenn er auf die seinem Rechte unterstellte Sache einwirkt, jedes Vorgehens zu enthalten, welches nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Eine derartige Einwirkung liegt aber dann nicht vor, wenn der Eigentümer der Benutzung der Sache durch Dritte, denen hierzu ein Rechtstitel nicht beizuhelfen, in dem Falle entgegentritt, daß die Benutzung irgend welchen Schaden für den

Eigentümer nicht herbeiführt, mag etwa dieser auch hierbei von der Absicht geleitet sein, dem Dritten den mit der Benutzung verfolgten Vorteil zu vereiteln. Denn ein derartiges Vorgehen ist eine Abwehrmaßregel, welcher zugleich das Bestreben zu grunde liegen wird, das Eigentumsrecht unbeschränkt zu erhalten. Jedenfalls kann vorliegend nicht bestritten werden, daß die Klägerin, indem sie den Prätenstionen der Beklagten entgegentritt, von diesem Bestreben erfüllt ist. Die Klägerin kann, wenn sie auch, was sie zugibt, durch die fraglichen Rohrleitungen gegenwärtig eine Einbuße nicht erleidet, nicht wissen, ob ihr nicht durch solche in Zukunft ein Schaden droht. Sie hat ferner die Herstellung der Brücke, die der Benutzung zur Überführung der Schlacken dienen soll, nur für die Dauer solchen Gebrauchs zugestanden. Danach hat sie ein Interesse daran, einem längeren Bestehen der Brücke, damit sie dann zu anderweiten Zwecken benutzt werde, schon jetzt entgegenzutreten.“